

Übungsfall Nr. 3 aus dem Bereich „Handels- und Registerrecht“

Verfasser:

Oberregierungsrat a.D. Volker Busch, FHR-NRW

I. Sachverhalt:

1. Im Handelsregister des AG Köln, Abteilung A, sind unter der Register-Nummer HRA 31052 folgende Eintragungen vermerkt - [► Anlage 1](#) -. Es ist von deren Richtigkeit auszugehen.
2. Am 26.01.2016 übermittelt Notar Dr. Meierhofen aus Köln, der von seinem gesetzlichen Recht zur Antragstellung keinen Gebrauch macht, dem AG Köln elektronisch die Anmeldung vom 26.01.2016 - [► Anlage 2](#) -.

II. Aufgaben:

1. Es ist eine „[Rechtliche Beurteilung](#)“ vorzunehmen.
2. Der „[Eintragungstext](#)“ und die „[Weiteren Arbeitsschritte](#)“ wie „Öffentliche Bekanntmachung“ etc. sind zu entwerfen.

III. Anmerkungen zur Bearbeitung:

1. Es ist zu unterstellen, dass im Zeitpunkt der Erledigung der Anmeldung eventuell aufgetretene Mängel rechtzeitig sowie form- und fristgerecht behoben worden sind.
2. Es ist davon auszugehen, dass der zuständige Sachbearbeiter durch Einsicht in die elektronisch geführten Register ermittelt, dass die in der Anmeldung erwähnten Personen in folgenden Funktionen tätig geworden sind:
 - a) Carl Stamitz als Einzelprokurist der „Anton Roßbauer AG“,
 - b) Norbert Blütner als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der „SINGULARIA Finanzdienstleistungen GmbH“ und
 - c) Kurt Hessenberg als einzelvertretungsberechtigter Vorstandsvorsitzender des Vereins „Radfreunde Buchheim e.V.“.

[▶ Zum Anfang](#)

Anlage 1:

Handelsregister des Amtsgerichts Köln

Abteilung A

Nummer der Firma: HRA 31052

Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.	<p>a) SINGULARIA Finanzdienstleistungen GmbH & Co. KG</p> <p>b) Köln</p>	<p>a) Die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten einzeln.</p> <p>b) Persönlich haftender Gesellschafter: SINGULARIA Finanzdienstleistungen GmbH, Bonn (Handelsregister AG Bonn HRB 3987)</p>		<p>a) Kommanditgesellschaft</p> <p>c) Kommanditist: Kröll, Georg, Bergheim, *05.10.1962, Einlage: 100.000,00 EUR <u>Kommanditist: Schüchter, Wilhelm, Köln, *09.01.1967, Einlage: 10.500,00 EUR</u> Kommanditist: Anton Roßbauer AG, Bergheim, (Handelsregister AG Köln HRB 23456), Einlage: 20.000,00 EUR Kommanditist: STABEWA Finanzberatung GbR, Köln - bestehend aus den Gesellschaftern Stanzmann, Markus, Bonn *21.02.1971; Bechstein, Leo, Köln, *23.02.1955 und Wand, Günther, Brühl, *06.07.1962 -; Einlage: 45.000,00 EUR</p>	<p>a) 02.11.2008</p> <p>Schmitz</p>

Anlage 1: [Fortsetzung]

Handelsregister des Amtsgerichts Köln

Abteilung A

Nummer der Firma: HRA 31052

Nr. der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.	Ergänzend eingetragen: Geschäftsanschrift: Neusser Straße 12, 50670 Köln		Einzelprokura: Hindemith, Paul, Köln, *05.12.1976 Kröll, Georg, Bergheim, *05.10.1962	<u>Ausgeschieden als Kommanditist: Schüchter, Wilhelm, Köln, *09.01.1967, Einlage: 10.500,00 EUR</u> Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eingetreten als Kommanditist: Radfreunde Buchheim e.V., Köln (Vereinsregister AG Köln VR 3421), Einlage: 10.500,00 EUR	a) 07.12.2008 Müller-Lettau

[▶ Zum Anfang](#)

Anlage 2:

An die
Registerabteilung des AG Köln
Reichenspergerplatz 1
50670 Köln

SINGULARIA Finanzdienstleistungen GmbH & Co KG - HRA 31052 -

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Eintragung in das Handelsregister melden die Nachgenannten an:

1. Georg Kröll ist nicht mehr Kommanditist, sondern jetzt weiterer persönlich haftender Gesellschafter.
2. Paul Hindemith ist jetzt auch berechtigt, Grundstücke zu belasten.
3. Der Unternehmenssitz befindet sich nicht mehr in 50670 Köln, Neusser Straße 12, sondern jetzt in 50674 Köln, Aachener Straße 125.

Wegen der Vertretung der beteiligten Rechtsträger wird, soweit möglich, auf die entsprechenden Eintragungen in den zuständigen Registern verwiesen.

Köln, den 26.01.2016

	Radfreunde Buchheim e.V.	STABEWA Finanzberatung GbR
Kröll	Hessenberg	Bechstein Wand Stanzmann
[handschriftlich]	[handschriftlich]	[jeweils handschriftlich]

Anton Roßbauer AG	SINGULARIA Finanzdienstleistungen GmbH
ppa. Stamitz	Blütner
[handschriftlich]	[handschriftlich]

Hinweis: *Es folgt ein ordnungsgemäßer Beglaubigungsvermerk hinsichtlich der vorstehenden Unterschriften unter der Anmeldung durch Notar Dr. Meierhofen aus Köln.*

Dieser bescheinigt ergänzend, dass die als Bilddatei übermittelte Anmeldung vom 26.01.2016 mit dem ihm vorliegenden Papierdokument (Urschrift) übereinstimmt.

[▶ Zum Anfang](#)

A: Rechtliche Beurteilung

I. Antrag:

Der zu einer Handelsregistereintragung notwendige Antrag ist in der Formulierung „... melden die Nachgenannten an: ...“ enthalten.

Da der Notar nicht von seinem gesetzlichen Antragsrecht gem. § 378 Abs. 2 FamFG Gebrauch macht, ist er lediglich als Bote aufgetreten.

II. Ziel des Antrags:

Ziel des Antrags ist die Eintragung

1. der Änderung der Stellung eines Gesellschafters - bisher Kommanditist, jetzt Komplementär -,
2. der Änderung des Inhalts der Vertretungsmacht eines Prokuristen sowie
3. der „Änderung des Unternehmenssitzes“ der KG

in das Handelsregister.

III. Zuständigkeiten:

1. Die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers leitet sich aus §§ 3 Nr. 2. d); 17 RPflG her.
2. Sachlich zuständig ist gemäß §§ 13; 23a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 GVG i.V.m. §§ 374 Nr. 1; 376 Abs. 1 FamFG das Amtsgericht.
3. Örtlich zuständig ist gemäß §§ 13; 23a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 GVG i.V.m. § 377 Abs. 1 FamFG das AG Köln als Registergericht.

IV. Generelle Eintragungsfähigkeit:

1. Änderung der Stellung eines Gesellschafters

Georg Kröll ist bisher Kommanditist. Nunmehr soll er als Komplementär der Gesellschaft angehören. Diesen Vorgang bezeichnet man als Beteiligungsumwandlung. Mangels ausdrücklicher Regelung¹ wird der Umstand registerrechtlich als Ausscheiden und Wiedereintritt behandelt, sodass man die Eintragungsfähigkeit aus §§ 161 Abs. 2; 143 Abs. 2 und 1 S. 1 HGB i.V.m. §§ 161 Abs. 2; 107 - 4. Alt. - HGB herleitet.

2. Änderung des Inhalts der Vertretungsmacht eines Prokuristen

Grundsätzlich ist ein Prokurist nicht zur Belastung von Grundstücken berechtigt, wie man §§ 6 Abs. 1; 49 Abs. 2 HGB entnehmen kann.

Der KG steht es allerdings nach der erwähnten Norm frei, dem Prokuristen „diese Befugnis besonders“ zu erteilen.

Insoweit gilt, dass - *obwohl § 49 Abs. 2 HGB die Ermächtigung zur Belastung von Grundstücken sprachlich mit der Berechtigung, Grundstücke zu veräußern, verbindet* - die KG den Umfang der Vertretungsmacht auch nur in einer Hinsicht erweitern kann.

Die Umfangsergänzung der Prokura Hindemith auf den Bereich „Belastung von Grundstücken“ ist also gem. § 49 Abs. 2 HGB nach materiellem Recht zulässig.

Fraglich ist jedoch, ob diese Besonderheit auch in das Handelsregister eingetragen werden kann; denn § 53 Abs. 1 HGB lässt diese Frage offen.

Aus Gründen der Transparenz und der Publizität des Handelsregisters kann die so genannte „Teil-Immobilienklausel“ auf entsprechenden Antrag hin registerrechtlich erfasst werden².

3. Änderung des Unternehmenssitzes

Dieser Vorgang könnte nach §§ 161 Abs. 2; 107 - 3. Alt. - HGB eintragbar sein. Die Norm findet in den Fällen Anwendung, wenn sich die inländische Geschäftsanschrift ändert.

Hier wird angemeldet, dass sich der Unternehmenssitz nicht mehr in 50670 Köln, Neußer Straße 12, sondern jetzt in 50674 Köln, Aachener Straße 125 befindet.

¹ ► §§ 139 Abs. 1; 160 Abs. 3 HGB - Diese Normen lassen erkennen, dass der Gesetzgeber von der Zulässigkeit der Beteiligungsumwandlung ausgeht.

² für viele: Baumbach/Hopt, HGB, 34. Aufl. 2010, § 53 Rn 3

Daher ist gem. § 133 BGB die Erklärung dahingehend zu interpretieren, dass die Beteiligten das Registergericht über die Änderung der inländischen Geschäftsanschrift informieren möchten.

Eine Sitzverlegung i.S.v. § 107 - 2. Alt. - HGB setzt im Rückschluss aus § 13 h Abs. 1 HGB voraus, dass „der Sitz einer Handelsgesellschaft im Inland verlegt“ wird, d.h.: der Sitz der Gesellschaft befindet sich aufgrund der Änderung an einem anderen Ort, also einer anderen Stadt oder einer anderen Gemeinde. Dies ist hier nicht gegeben; denn der Sitz liegt weiterhin in der Stadt Köln.

Beachte: Hinsichtlich sämtlicher Anmeldepunkte besteht wegen des Wortlauts der Bestimmung des Handelsgesetzbuchs bzw. aus Gründen der Rechtssicherheit Anmelde- und Eintragungspflicht.

V. Materielle Prüfung:

Grundsätzlich ist für den Bereich des Handelsregisters, Abteilung A, ein in sich widerspruchloser Sachvortrag der von den Rechtsvorgängen materiellrechtlich Betroffenen erforderlich und ausreichend; denn der Rechtspfleger hat insoweit jede Anmeldung auf ihre Plausibilität hin zu prüfen, also daraufhin, ob das, was zur Eintragung angemeldet wird, ihm schlüssig dargelegt und nach seiner Lebens- und Berufserfahrung in sich glaubwürdig ist.

Ein urkundlicher Nachweis ist für den Bereich des Handelsregisters, Abteilung A, nicht erforderlich, da grundsätzlich diejenigen im Rahmen des formellen Eintragungsverfahrens die notwendigen Erklärungen abgeben, die durch ihre Entscheidung die materiellrechtliche Grundlage für die beantragte Registereintragung schaffen.

Bei den Personenhandelsgesellschaften sind prinzipiell sämtliche Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Vertretungsmacht für die Gesellschaft zur Anmeldung verpflichtet, so dass hier - entsprechend der Regeln des so genannten formellen Konsensprinzips - ein urkundlicher Nachweis, der den Eintritt der vorgetragenen Veränderungen belegt, entbehrlich ist.

1. Änderung der Stellung eines Gesellschafters - Beteiligungsumwandlung -

Der Wechsel in eine andere Gesellschafterstellung setzt eine Änderung des Gesellschaftsvertrags voraus³. Ein entsprechender Beschluss über eine derart grundlegende Umgestaltung der Aufgaben [= *Umwandlung der beschränkten in die unbeschränkte Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten*⁴ sowie *Entstehung der gesetzlichen Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis*⁵] eines Beteiligten ist einstimmig zu fassen⁶.

Aufgrund der gemeinsamen Anmeldung kann von einer einheitlichen und übereinstimmenden Entscheidung aller Gesellschafter ausgegangen werden, sodass der Sachvortrag in sich glaubwürdig ist.

2. Änderung des Inhalts der Vertretungsmacht eines Prokuristen

Die Prokura wird gem. §§ 6 Abs. 1; 48 Abs. 1 HGB vom „Inhaber des Handelsgeschäfts“ erteilt, d.h.: hier also durch die KG als solche, die wiederum gem. §§ 161 Abs. 2; 125; 126 Abs. 1; 170 HGB durch die persönlich haftenden Gesellschafter in vertretungsberechtigter Anzahl repräsentiert wird. Falls es sich bei der Komplementärin z.B. - *wie hier* - um eine GmbH handelt, geht diese Aufgabe gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG auf deren Geschäftsführer über.

Daraus folgt, dass auch die inhaltliche Erweiterung der Vertretungsmacht eines Prokuristen in den Kompetenzbereich der KG fällt und somit zu den Aufgaben des Komplementärs bzw. dessen gesetzlichen Vertreters zählt.

Dadurch, dass u.a. der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, Norbert Blütner, die Anmeldung der inhaltlich zulässigen Immobiliarklausel unterschrieben hat, kann insoweit von einem schlüssigen Sachvortrag ausgegangen werden.

3. Änderung des Unternehmenssitzes (*besser. der inländischen Geschäftsanschrift*)

Es handelt sich um einen „Realakt“, d.h.: die Verantwortlichen innerhalb der KG haben beschlossen, den gewerblichen Mittelpunkt innerhalb des Orts „Köln“ zu verlegen. Dazu ist keine Änderung des Gesellschaftsvertrags erforderlich, sodass insoweit allein der schlüssige Sachvortrag ausreichend ist.

³ Baumbach/Hopt, HGB, 34. Aufl. 2010, § 161 Rn 6

⁴ ► §§ 161 Abs. 2; 128 HGB

⁵ ► §§ 161 Abs. 2; 125 Abs. 1 HGB

⁶ Baumbach/Hopt, HGB, 34. Aufl. 2010, § 105 Rn 60

VI. Formelle Prüfung:

1. Beteiligungsumwandlung eines Gesellschafters

Gem. §§ 161 Abs. 2; 143 Abs. 2 und 1 S. 1; 107 - 4. Alt. - HGB ist zunächst der Umstand, dass der Betreffende nicht mehr Kommanditist ist, und sodann sein „Eintritt“ als Komplementär anzumelden.

Das so genannte „**Ausscheiden**“ wird dadurch vorgetragen, dass „... Kröll nicht mehr Kommanditist“ ist.

Der fiktive „**Eintritt**“ als Komplementär kommt dadurch zum Ausdruck, dass er „... jetzt weiterer persönlich haftender Gesellschafter“ ist.

Hinzu kommen die Angabe der „**Personalien**“ i.S.v. § 387 Abs. 2 S. 1 FamFG i.V.m. §§ 24 Abs. 1; 40 Nr. 3. b) HRV.

Auch insoweit ist die Anmeldung nicht zu beanstanden; denn die vorgenannten Daten sind Teil der Erklärung vom 26.01.2016 und ergänzend der Eintragung vom 02.11.2004 zu entnehmen.

Eine **Angabe zur Vertretungsmacht** des weiteren persönlich haftenden Gesellschafters ist nur dann erforderlich, wenn ihm „Besondere Vertretungsbefugnisse“ i.S.v. § 40 Nr. 3. b) HRV eingeräumt worden sind, sodass sich seine Vertretungsberechtigung nicht an der bereits im Handelsregister erfassten „Allgemeinen Vertretungsregelung“ orientiert.

Hierzu enthält die Anmeldung keine Hinweise.

2. Änderung des Inhalts der Vertretungsmacht eines Prokuristen

Entsprechend §§ 6 Abs. 1; 53 Abs. 1 HGB ist der genaue Wortlaut der zusätzlichen Ermächtigung i.S.v. § 49 Abs. 2 HGB anzumelden.

Dies wurde von den Beteiligten berücksichtigt.

3. Änderung des Unternehmenssitzes (besser: der inländischen Geschäftsanschrift)

Insoweit ist gem. §§ 161 Abs. 2; 107 - 3. Alt. HGB die aktuelle Geschäftsanschrift mitzuteilen.

Insoweit ist die Erklärung der Beteiligten korrekt.

VII. Erklärungsberechtigung:

Die Veränderung in Form der Beteiligungsumwandlung ist gemäß §§ 161 Abs. 2; 143 Abs. 2 und 1 S. 1; 107 - 4. Alt. -; 108 S. 1 HGB von sämtlichen Gesellschaftern anzumelden, und zwar unabhängig davon, ob sie zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind oder nicht, sodass auch die Kommanditisten mitzuwirken haben.

Die persönliche Erklärung des Gesellschafters Georg Kröll liegt vor.

Sofern es sich bei den Beteiligten nicht um eine natürliche Person handelt, wird die entsprechende Anmeldungserklärung gem. § 9 Abs. 3 FamFG durch einen Vertreter abgegeben.

Für die Gesellschafterin „SINGULARIA Finanzdienstleistungen GmbH“ ist der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer Norbert Blütner tätig geworden. Dazu ist er nach § 35 Abs. 1 GmbHG als gesetzlicher Vertreter befugt, und zwar nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass er über Einzelvertretungsmacht verfügt.

Für die „Anton Roßbauer AG“ hat deren Einzelprokurist Carl Stamitz gehandelt. Nach h.M.⁷ ist der Prokurist gem. § 49 Abs. 1 HGB befugt, „seine“ Gesellschaft im Anmeldeverfahren zu vertreten, sofern sich die Anmeldeverpflichtung seiner Gesellschaft aus einer Beteiligung an einem anderen Rechtsträger ergibt.

Da diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Vorgenannte als Einzelprokurist berechtigt, die Anmeldungserklärung für die AG abzugeben.

Ferner bestehen gegen den Prokuristen in seiner Funktion als rechtsgeschäftlicher Vertreter der AG keine Bedenken, da auf ihn die Regelung gem. § 378 Abs. 1 FamFG zutrifft (= Vertreter kann jede rechtsfähige Person sein). Hier sind sogar die Kriterien i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 FamFG (= „Beschäftigter“ der AG) erfüllt.

Der „Radfreunde Buchheim e.V.“ wurde durch ein Vorstandsmitglied gesetzlich vertreten. Dies ist mit Rücksicht auf § 26 Abs. 2 S. 1 BGB korrekt, und zwar insbesondere deshalb, weil Kurt Hessenberg die Stellung des einzelvertretungsberechtigten Vorstandsvorsitzenden innehat.

Die „STABEWA Finanzberatung GbR“ ist nicht in der Lage, selbst die Anmeldungserklärung abzugeben. Daher ist es auch insoweit erforderlich, dass Vertreter handeln.

⁷ BGH Rpfleger 1992, 201

Im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften bzw. zu dem Verein wird die GbR nicht in ein öffentliches Register eingetragen, aus dem sich die geltende Vertretungsregelung verlässlich ergeben könnte, sodass es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten ist, dass alle aktuellen Gesellschafter dieser GbR die Anmeldepflichtung persönlich wahrzunehmen haben. Dies wurde von den Beteiligten beachtet.

Die Änderung zu der Prokura Hindemith ist entsprechend §§ 6 Abs. 1; 53 Abs.1 S. 1 HGB vom „Inhaber des Handelsgeschäfts“ anzumelden, d.h. von der KG als solcher, die wiederum gem. §§ 161 Abs. 2; 125; 126 Abs. 1; 170 HGB durch die persönlich haftenden Gesellschafter in vertretungsberechtigter Anzahl vertreten wird. Falls es sich bei der Komplementärin z. B. - *wie hier* - um eine GmbH handelt, geht diese Aufgabe gem. § 9 Abs. 3 FamFG i.V.m. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG auf deren Geschäftsführer über, sodass letztlich der gesetzliche Vertreter der gesetzlichen Vertreterin aktiv wird.

Also ist demnach u.a. der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer Norbert Blütner gem. § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG befugt, die KG bei der Anmeldung des Prokurenvorgangs Hindemith gesetzlich zu vertreten.

Die Änderung der inländischen Geschäftsanschrift ist gem. §§ 161 Abs. 2; 107 - 3. Alt. -; 108 S. 2 HGB anzumelden.

Die Aussage der erwähnten Norm ist nicht eindeutig. Es heißt dort lediglich, dass die Regelung gem. § 108 S. 1 HGB nicht gilt, „*wenn sich nur die inländische Geschäftsanschrift ändert.*“, ohne ausdrücklich festzulegen, wer tatsächlich zur Abgabe der Anmeldungserklärung verpflichtet ist.

§ 108 HGB ist mit Wirkung vom 01.01.2016 in zwei Sätze unterteilt worden. Nach der entsprechenden Gesetzesbegründung⁸ ist der neugeschaffene Satz 2 dahingehend zu verstehen, dass der Vorgang der Anschriftenänderung durch die Gesellschaft als solche anzumelden ist, also vergleichbar mit der Regelung gem. § 13 Abs. 1 HGB, der zufolge die Zweigniederlassungserrichtung u.a. von der „*Handelsgesellschaft ... anzumelden*“ ist.

Folglich kann auf die Ausführungen hinsichtlich der Erklärungsberechtigung im Zusammenhang mit der inhaltlichen Änderung der Prokura Hindemith verwiesen werden.

⁸ Bundestagsdrucksache 18/4349

VIII. Form:

Die Anmeldungen zum Handelsregister sind gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 HGB in öffentlich beglaubigter Form einzureichen.

Nach dem Hinweis auf Seite 4 des Sachverhalts ist diese Form eingehalten worden.

Ferner schreibt § 12 Abs. 1 S. 1 HGB vor, dass die Anmeldung dem Registergericht „elektronisch“ zu übermitteln ist.

Dies wurde von den Beteiligten beachtet.

Die Vertretungsmacht der für die beteiligten Kapitalgesellschaften bzw. den Verein auftretenden Personen ist grundsätzlich entsprechend § 11 S. 1 FamFG dem Registergericht gegenüber nachzuweisen, und zwar entweder durch einen aktuellen bzw. chronologischen amtlichen Registerausdruck oder durch eine Bescheinigung gem. § 21 BNotO bzw. hinsichtlich des Vereins auch durch ein „Zeugnis“ i.S.v. § 69 BGB.

Im vorliegenden Fall verweisen die Beteiligten auf entsprechende Registereintragungen.

Dies ist korrekt; denn der zuständige Rechtspfleger kann die Vertretungsberechtigung selbst überprüfen, da die Rechtsträger entweder in dem elektronisch geführten Register des AG Köln (= Aktiengesellschaft und Verein) bzw. des AG Bonn (= Gesellschaft mit beschränkter Haftung) erfasst sind.

Da also die Möglichkeit besteht, dass der Sachbearbeiter die technischen Möglichkeiten, die sich aus der elektronischen Führung des Handelsregisters und im vorliegenden Fall auch des Vereinsregisters ergeben, nutzt, um sich per INTRANET bzw. INTERNET in zulässiger Weise Gewissheit über die Vertretungsberechtigung des entsprechenden Repräsentanten zu verschaffen, entfällt für die Beteiligten die Verpflichtung, urkundliche Nachweise vorzulegen⁹.

Wie bereits erwähnt, ist eine Überprüfung der Vertretung der beteiligten GbR - *wegen der mangelnden Eintragung in einem öffentlichen Register* - nicht möglich. Da aber sämtliche dem Registergericht bekannten GbR-Gesellschafter angemeldet haben, ist davon auszugehen, dass diese Gesellschaft ordnungsgemäß vertreten wird.

⁹ Nach OLG Hamm - Rpfleger 2008, 298 - ist der Sachbearbeiter nicht verpflichtet, sich durch eigene Einsichtnahme in die elektronisch geführten Handelsregister von der Vertretungsberechtigung der Beteiligten zu überzeugen, da trotz dieser technischen Möglichkeiten weiterhin die Verpflichtung der Antragsteller besteht, die notwendigen Nachweise selbst zu führen. Dem Rechtsgedanken von § 32 Abs. 2 GBO folgend, dürfte diese Ansicht auch im Registerbereich nicht mehr aktuell zu sein.

IX. Ergänzende Nachprüfungen durch das Registergericht:

Grundsätzlich kann die Kommanditgesellschaft trotz der Änderungen bei den Gesellschaftern die bisherige Firma gem. § 24 Abs. 1 HGB unverändert fortführen.

Hier folgt allerdings aus der Beteiligungsumwandlung, dass jetzt auch eine natürliche Person zu dem Kreis der persönlich haftenden Gesellschafter gehört, sodass die in § 19 Abs. 2 HGB beschriebene besondere Haftungslage nicht mehr gegeben ist.

Indem § 19 Abs. 2 HGB fordert, dass das Fehlen natürlicher Personen als Komplementäre *zwingend* durch einen die „Haftungsbeschränkung kennzeichnenden“ Hinweis innerhalb der Firma der KG zum Ausdruck gebracht werden muss, folgt ebenso konsequent, dass diese Bezeichnung nicht mehr Bestandteil der Firma der KG sein kann, sobald auch eine natürliche Personen zu dem Kreis der Komplementäre zählt¹⁰.

Die Beteiligten sind daher verpflichtet, die Firma entsprechend zu ändern, indem sie den Bestandteil „GmbH & Co.“ streichen.

Die Firma könnte z.B. lauten: „SINGULARIA Finanzdienstleistungen KG“.

Dieser Umstand ist von den Beteiligten der KG gem. §§ 161 Abs. 2; 107 - 1. Alt. -; 108 HGB zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Trotz dieser Änderung erscheint es nicht erforderlich, die IHK einzuschalten, da insoweit kein „zweifelhafter“ Fall i.S.v. § 380 Abs. 2 S. 1 FamFG vorliegt.

Auch ist wegen der geringfügigen Firmenänderung davon auszugehen, dass kein Verstoß gegen § 30 Abs. 1 HGB zu bejahen ist.

Im Handelsregister ist eine Einzelprokura für den ehemaligen Kommanditisten und jetzigen persönlich haftenden Gesellschafter Georg Kröll eingetragen.

Mit Rücksicht darauf, dass er nicht gleichzeitig rechtsgeschäftlicher und organschaftlicher Vertreter der KG sein kann, ist die Prokura als die „schwächere“ Form der Vertretung erloschen. Dies ist gem. §§ 6 Abs. 1; 53 Abs. 2 HGB zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Es erscheint jedoch vertretbar, in der Anmeldung des Georg Kröll als persönlich haftender Gesellschafter konkludent auch die nach §§ 6 Abs. 1; 53 Abs. 2 HGB notwendige Erklärung zu sehen.

¹⁰ BGH 68, 271; OLG Frankfurt DB 70, 583; *Fastirch* Anm. 38 zu § 4 GmbHG

X. Kostenvorwegleistungspflicht:

Wegen der unter Abschnitt IV. festgestellten Anmeldepflicht wird die Erledigung der Anmeldung nicht von dem vorherigen Eingang eines entsprechenden Gebührevorschusses abhängig gemacht - ► § 13 S. 1; 16 Nr. 5 GNotKG -¹¹.

B: Eintragungstext zu HRA 31052

Sp. 1: 3

Sp. 2: a)

Firma geändert, jetzt¹²

SINGULARIA Finanzdienstleistungen KG

Sp. b)

Änderung zur

Geschäftsanschrift:

Aachener Straße 125, 50674 Köln

Sp. 3 b)

Nach Änderung der Gesellschafterstellung jetzt

Persönlich haftender Gesellschafter:

Kröll, Georg, Bergheim, *05.10.1962

Sp. 4 Prokura geändert, jetzt

Einzelprokura mit der Befugnis zur Belastung von Grundstücken:

Hindemith, Paul, Köln, *05.12.1976

Prokura erloschen:

Kröll, Georg, Bergheim, *05.10.1962

Sp. 5 c)

Jetzt persönlich haftender Gesellschafter, daher nicht mehr

Kommanditist:

Kröll, Georg, Bergheim, *05.10.1962, Einlage: 100.000,00 EUR

¹¹ *Büringer* in Handkommentar von Fackelmann|Heinemann zum GNotKG, § 16 Rdn. 23

¹² Die Grauhinterlegung macht die Formatierung dieses Teils der Eintragung als „Übergangstext“ i.S.v. § 16a HRV sichtbar.

C: Weitere Arbeitsschritte zu HRA 31052

1. Röten:¹³

a) lfd. Nr. 1: Sp. 2 a) und Sp. 5 c) ► Kröll

b) lfd. Nr. 2: Sp. 4

c) lfd. Nr. 3: Sp. 4 und 5 c) wie oben _____

2. als Übergangstext kennzeichnen¹⁴: lfd. Nr. 3 Sp. 2 a) + b) sowie 3 b) jeweils 1. Zeile

3. Öffentliche Bekanntmachung¹⁵ - ohne Kommanditistenvorgang¹⁶ -

4. Eintragungsnachricht an a) Antragsteller¹⁷

b) IHK¹⁸

5. Anmeldung(en) zum Registerordner nehmen¹⁹

6. Registerausdrucke als Papierdateien zum Hauptband²⁰

7. Kosten²¹

[► Zum Anfang](#)

¹³ ► § 16 Abs. 1 HRV

¹⁴ ► § 16a HRV

¹⁵ ► § 10 HGB i.V.m. § 34 HRV

¹⁶ ► § 162 Abs. 3 und 2 HGB

¹⁷ ► § 383 Abs. 1 FamFG

Hinweis: Da der Notar als Bote tätig geworden ist, erhält er keine gesonderte Eintragungsnachricht.

¹⁸ ► § 37 Abs. 1 HRV

¹⁹ ► § 9 HRV

²⁰ Es handelt sich um die Ausdrucke der beteiligten Rechtsträger, die in „anderen“ Registern erfasst sind. Die Ausdrucke wurden im Zusammenhang mit der Prüfung der Vertretungsmacht gefertigt.

²¹ ► Fall 1